

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------|--------------|
| Rat | 10.09.2015 |

Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Piratengruppe im Rat der Stadt Köln zum Thema Abgabestelle von Cannabisprodukten (AN/1350/2015)

Die Piratengruppe im Rat der Stadt Köln bittet mit schriftlicher Anfrage AN/1350/2015, eingegangen bei Amt des Oberbürgermeisters am 07.09.2015, um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat sich die Einschätzung der Stadtverwaltung aus der Stellungnahme durch die Entwicklung in Düsseldorf, Berlin, Bremen und Hamburg geändert? (Bitte mit Begründung)
2. Sieht die Verwaltung die Forderung der Bezirksvertretung nach einem Runden Tisch inzwischen als erfüllt an?
3. Gilt die städtische Einschätzung, dass es „keine wissenschaftlichen Belege“ dafür gibt, dass der Konsum von Cannabis als Genussmittel keine gesundheitlichen Risiken birgt, auch für Alkohol, Tabletten und Tabak? Wenn ja, wieso sind diese überall erhältlich?
4. Wäre es aus ordnungspolitischer Sicht eine Entlastung, wenn Konsumenten nicht mehr verfolgt würden?

Die Verwaltung nimmt hier wie folgt Stellung:

zu 1.:

Die Einschätzung der Stadtverwaltung hat sich nicht geändert, da es keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt und sich die rechtliche Situation nicht geändert hat.

zu 2.:

Es hat, wie in der Beantwortung der Anfrage der Piratengruppe vom 12.05.2015 (Vorlagennummer 1447/2015) bereits dargestellt, ein öffentliches Fachgespräch am 7.5.2015 stattgefunden. Da wie unter 1. dargestellt derzeit kein Handlungsbedarf besteht, wurde der Plan eines Runden Tisches nicht weiter verfolgt.

zu 3.:

Tabletten, gemeint sind hier wahrscheinlich Arzneimittel, sind keine Genussmittel. Sie unterliegen einem Zulassungsverfahren, in dem Wirksamkeit und Unbedenklichkeit nachgewiesen werden müssen. Bei sehr geringen Risiken und nachgewiesenem therapeutischem Nutzen können sie frei verkäuflich sein. Wenn vor Anwendung eine ärztliche Beurteilung im Einzelfall, ob der therapeutische Nutzen die zu erwartenden Risiken übersteigt, und eine Überwachung während des Einnahmezeitraums erforderlich ist, unterliegen sie der Rezeptpflicht, wie z.B. auch Dronabinol. Werden nach der Zulassung Gesundheitsgefahren bekannt, kann ein Arzneimittel der Rezeptpflicht unterstellt, die An-

wendung eingeschränkt oder die Zulassung entzogen werden.

Die Gesundheitsrisiken durch Alkohol und Tabak sind wissenschaftlich gut dokumentiert und allgemein bekannt. Bei beiden bestehen Verkaufsbeschränkungen und Jugendschutzvorschriften. Aus gesundheitlicher Sicht besteht hier durchaus ein Missverhältnis zur Schwere der gesundheitlichen Folgen. Es werden seit Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, durch Präventionsmaßnahmen den Konsum von Alkohol und Tabak zu reduzieren. So ist beispielsweise in den letzten Jahren der Alkoholkonsum von Jugendlichen zwischen 11 – 17 Jahren zurückgegangen (Robert-Koch-Institut, GBE kompakt 2/2015). Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes würden Alkohol und Tabak, wenn sie heute erstmals in Verkehr gebracht werden sollten, aufgrund der bekannten Gesundheitsfolgen wohl kaum im aktuellen Umfang verfügbar sein.

zu 4.:

Die Frage kann von der Verwaltung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden. Die dazu erforderlichen Informationen von der Polizei Köln sind angefragt.

gez. Jürgen Roters